

2.19.3 Zuordnung der Funktionen zu Funktionsstufen

2.19.3.1 Grundsätze

¹Die Funktionen sind modellhaft nach Aufgaben, Ausbildungsniveau und Kenntnissen sowie nach weiteren funktionstypischen Kriterien erfasst (Modellfunktionen) und einer Funktionsstufe zugeteilt. Gleiche und bezüglich Anforderungsniveaus gleichwertige Funktionen gehören in dieselbe Funktionsstufe.

²Ähnliche Modellfunktionen sind gruppenweise in Funktionsbereichen zusammengefasst. Innerhalb der Funktionsbereiche werden aus den einzelnen Modellfunktionen nach ansteigendem Anforderungsniveau Funktionsketten gebildet.

³Für neue Berufsbilder werden zwecks Zuordnung zu den Funktionsstufen durch die Post analytische Funktionsbewertungen und die entsprechenden Einreihungen durchgeführt.

2.19.3.2 Funktionentabelle

Nr.	Funktionsbereiche/Funktionsketten	FS	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Betrieb und Produktion	FS									
121	Betriebsmitarbeitende Transport	1 – 3									
122	Betriebsfachleute Transport	3 – 5									
124	Fahrpersonal Personentransport	3 – 6									
130	Teamleitung Personentransport	4 – 7									
131	Sachbearbeitung Personentransport	6 – 9									
132	Leitung betriebliche OE Personentransport	8 – 9									
2	Unterhalt und Handwerk	FS	1	2	3	4	5	6	7	8	9
201	Betriebsmitarbeitende Wartung/Unterhalt/Handwerk	1 – 4									
202	Betriebsfachleute Wartung/Unterhalt/Handwerk	4 – 6									
203	Reinigung/Hausdienst	1 – 3									
210	Team-/Sachbereichsleitung Unterhalt und Handwerk	4 – 8									
211	Leitung betriebliche OE Unterhalt und Handwerk	7 – 9									

Nr.	Funktionsbereiche / Funktionsketten	FS	1	2	3	4	5	6	7	8	9
3	Verkauf	FS									
301	Mitarbeitende Verkauf	3 – 6									
304	Sales Support / Sachbearbeitung Verkaufsstellen	5 – 8									
305	Kundendienst/Callcenter	4 – 6									
311	Team-/Sachbereichsleitung Kundendienst und Verkauf	6 – 9									
4	Informatik	FS	1	2	3	4	5	6	7	8	9
402	Support	5 – 7									
403	Systembetreuung	7 – 9									
404	Systementwicklung	5 – 8									
405	Anspruchsvolle Systementwicklung	8 – 9									
410	Teamleitung Informatik	7 – 9									
5	Administrative und technische Sachbearbeitung	FS	1	2	3	4	5	6	7	8	9
501	Administrative Hilfsfunktionen	1 – 3									
502	Büroassistenz	2 – 5									
503	Sachbearbeitung	5 – 7									
504	Anspruchsvolle Sachbearbeitung	7 – 9									
510	Teamleitung	7 – 9									

2.19.4 Familienzulagen

¹Falls das anwendbare kantonale Recht keine höheren Zulagen vorsieht, beträgt die Kinderzulage (bis zum vollendeten 16. Altersjahr) 260 Franken und die Ausbildungszulage (maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres) 320 Franken pro Kind und Monat.

²Anspruchsberechtigung, Dauer des Anspruchs sowie allfällige besondere Reduktionsgründe richten sich nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen und dem anwendbaren kantonalen Recht. Eltern mit Kindern im Ausland haben auch dann Anspruch auf kaufkraftbereinigte Familienzulagen, wenn keine zwischenstaatliche Vereinbarung gemäss Familienzulagengesetzgebung existiert.

2.19.5 Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen haben die Mitarbeitenden Anrecht auf finanzielle Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Arbeitgeberin regelt die Einzelheiten.